1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 125 "Große Lobenbreite" in Dessau - Kleinkühnau

Maßstab 1 : 1.000

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBL. I 1991 S. 58)

Nutzungsschablone

1a	1b	
WA	WA	Gebietsart
GRZ 0,35	GRZ 0,35	Grundflächenzahl
TH 7,0 m	TH 7,0 m	Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe als Maximalwert)
FH 10,0 m	FH 10,0 m	Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe als Maximalwert)
II	II	Zahl der Vollgeschosse
offene BW E	offene BW ED	Bauweise

WA — **Allgemeines Wohngebiet**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

GRZ — **Grundflächenzahl (GRZ), Höchstmaß**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO

TH/FH — **Traufhöhe / Firsthöhe als Höchstgrenze**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 BauNVO

II — **Zahl der Vollgeschosse**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 20 BauNVO

o — **offene Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 BauNVO

E — **nur Einzelhäuser zulässig**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO

ED — **nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 BauNVO

Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO

Fläche für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Zweckbestimmung: Stellplätze für Schule und Kindergarten

Straßenverkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung: F+R Fuß- und Radweg; V Verkehrsberuhigter Bereich

Fläche für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung: Trafostation; SW Pumpstation / Pumpstation Schmutzwasser (SW); Gasreglerstation; Wertstoffcontainer

Öffentliche Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: Kinderspielplatz; Gehölzfläche Ausgleichsfläche "Gehölzfläche"

Private Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: Obstwiese Ausgleichsfläche "Obstwiese"; Grabeland Ausgleichsfläche "Grabeland"; Hecke Ausgleichsfläche "Heckenpflanzung"

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
zugunsten der Öffentlichkeit und der Leitungs- und Versorgungsträger

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Zweckbestimmung: Pflanzfläche (PF 1-3)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
§ 9 Abs. 7 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Poller/ Durchfahrtverbot geplant

Koordinaten (Gauss-Krüger) neuer Grenzpunkte X-Wert / Y-Wert siehe Koorinatenliste

Bereich Regenrückhalte- und Versickerungsbecken (Sohlhöhe 57,5 m ü NHN)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 9 Abs. 6 BauGB

Gewässerschonstreifen mit Pflegeweg
nach § 94 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des LVermGeo Sachsen-Anhalt
Gemeinde: Dessau-Roßlau
Gemarkung: Kleinkühnau
Flur: 4, 5 und 6
Gemarkung: Großkühnau
Flur: 6
Maßstab: 1:1000

Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): 07/2012
Veröffentlichungserlaubnis erteilt durch das LVermGeo SA. am: 09.07.2012
Aktenzeichen: A03-7008243-2012-7 A09-7008244-2012-7

Topografie: Stadtgrundkarte der Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt
Maßstab: 1:1000
Stand: 2002

Lagebezugssystem: LS 150 [GK 42/83(3°)]
Höhenbezugssystem: HS 160 (NHN)

Höhenangaben haben lediglich Informationscharakter

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den .....

LVermGeo

Bestandsangaben nach DIN 18702 (Auszugsweise)

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Bezeichnung vorhandener Flurstücke 540/4

vorhandene Gemarkungsgrenze

vorhandene Flurgrenzen

Planverfasser:

KLAUS NACHTRIEB
STADTEBAU . UMWELTPLANUNG
Am Weidenschlag 18
67071 Ludwigshafen
Telefon 0621 - 671724 - 70
E-Mail: info@stadtplanung.com

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die vom Bebauungsplan "Große Lobenbreite" abweichenden Festsetzungen sind grau hinterlegt. Die übrigen zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Große Lobenbreite" bleiben von der 1. Änderung unberührt.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs.5 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen und im Plangebiet nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO und der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs.1 BauNVO. Die entsprechenden Festsetzungen sind in der Planzeichnung Teil A eingetragen

Die **Grundflächenzahl** beträgt max. **0,35**

Höhe der baulichen Anlagen § 18 BauNVO
Für die Höhe baulicher Anlagen gelten die durch Planeintrag festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Traut- und Firsthöhen ist die Fahrbahnmitte der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück.

Als Traufhöhe ist die äußere Schnittkante zwischen aufsteigender Wand und der Dachhaut definiert.

Die zulässige **Zahl der Vollgeschosse** wird mit 2 festgesetzt.

3. Flächen für Stellplätze, überdachte Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB
Garagen, überdachte Stellplätze und Carports sind in einem Abstand von mindestens 5,00 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

Hinter der rückwärtigen Baugrenze sind keine Stellplätze, Garagen, überdachten Stellplätze oder Carports oder deren Zufahrten zulässig.

Stellplätze, sowie Zufahrten zu Stellplätzen, überdachte Stellplätze und Garagen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu gestalten (z.B. Rasenpflaster, Fugenpflaster, Pflasterstreifen zwischen Grün, versickerungsfähiges Betonsteinpflaster). Der Abflussbeiwert darf max. 0,7 betragen. Zugangswege zu Haus- und Wohnungseingängen sind davon ausgenommen.

Innerhalb der als Grabeland festgesetzten privaten Grünflächen sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der privaten Gartennutzung dienen.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Die **unbebauten Flächen** sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Pro Wohngebäude ist ein hochstämmiger einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

Die **Pflanzflächen** von mind.4 m² je Baum sind vor schädlichen Einwirkungen wie Befahren / Begehen zu schützen.

4.1 Zu verwendende Baum- und Gehölzarten innerhalb öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen:
Folgende Baumarten sind im Bereich der Haupterschließungsstraße ausschließlich zulässig:
Acer platanoides 'Columnare' (Säulen-Spitzahorn), Quercus robur 'Fastigiata' (Säulen-Eiche)

Für die verbleibenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (ohne Haupterschließungsstraße) sind folgende Baum- und Gehölzarten zulässig:
Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer platanoides 'Columnare' (Säulen-Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle/Rot-Erle), Betula pendula (Sand-Birke/Hängebirke), Betula pubescens (Moor-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche/Weißbuche),
Fagus sylvatica (Rot-Buche), Frangula alnus (Faulbaum), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Rosa canina (Hunds-Rose), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Populus tremula (Zitter-Pappel/Aspe/Espe), Quercus petrea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Quercus robur 'Fastigiata' (Säulen-Eiche), Salix alba (Silberweide), Salix fragilis (Bruch-Weide/Knack-Weide), Sorbus aucuparia (Eberesche/Vogelbeerbaum), Tilia cordata (Winter-Linde), Tilia platyphyllos (Sommer-Linde), Ulmus glabra (Berg-Ulme), Ulmus laevis (Flatter-Ulme), Ulmus minor (Feld-Ulme) sowie Obstbäume.

4.2 Pflanzschema und zu verwendende Baumarten für die Obstwiesen:
Pflanzungen im Bereich der als Obstwiesen festgesetzten Flächen sind nur nach folgendem Pflanzschema zulässig:
Die Gehölze sind als "Hochstamm", Höhe 2-2,5 m, Umfang 10-12 cm, in einem Pflanzabstand von Reihe zu Reihe von max. 12 m und von Baum zu Baum von max. 12 m zu pflanzen.

Folgende Baumarten sind ausschließlich zulässig:
Äpfel: Goldparmäne, Cox Orange, Roter Boskoop, Kaiser Wilhelm
Birnen: Gute Luise, Madame Verte, Gute Graue, Sievernicher Monbirne
Pflaumen: Ontariopflanze, Wangenheims Frühzwetsche

4.3 Pflanzschema und zu verwendende Baum- und Gehölzarten für die Hecken PF 1 und die Gehölzflächen PF 2:
Der Reihenabstand für die festgesetzte Heckenbepflanzung PF 1 und die Gehölzflächen PF 2 darf max. 2 m, der Abstand in der Reihe max. 2 m und der Abstand der Reihe zum Zaun max. 1 m betragen.

Zaun
O X X X O X X X O X X X O
X O X X X X O X X X O X X
1. Reihe
2. Reihe etc.

O - **Bäume**: Mindestpflanzqualität 2 x verschult mit Ballen, 125 bis 150 cm groß

Innerhalb der Heckenbepflanzung PF 1 und der Gehölzflächen PF 2 sind folgende **Baumarten** zulässig: Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Feldahorn (Acer campestre)

X - **Sträucher** (jeweils vier gleichartige): Mindestpflanzqualität 2 x verschult, 60 bis 100 cm groß

Innerhalb der Heckenbepflanzung PF 1 und Gehölzflächen PF 2 sind folgende **Straucharten** zulässig: Falscher Jasmin (Philadelphus coronarius), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Hasel (Corylus avellana), Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Sternchenstrauch (Deutzia magnifica), Heckenkirsche (Lonicera korolkowii zabelii), Berberitze (Berberis vulgaris) Schneeebeere (Symphoricarpos albus) Zaubernuss (Hamamelis), Pracht-Spiere (Spiraea vanhouttei)

4.4 Zu verwendende Gehölzarten für die Hecken PF 3:
Mindestpflanzqualität 2 x verschult, 60 bis 100 cm groß.

Innerhalb der Heckenbepflanzung PF 3 sind folgende **Gehölze** zulässig: Sommerflieder (Buddleia in Sorten), Schlehe (Prunus spinosa), Rose (Rosa in Sorten), Hasel (Corylus avellana), Forsythie (Forsythia), Ranunkel (Kerria japonica)., Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Perlmuttstrauch (Kolkwitzia amabilis), Falscher Jasmin (Philadelphus in Sorten), Sternchenstrauch (Deutzia magnifica), Schneeball (Viburnum in Sorten), Weigelie (Weigela in Sorten), Spierstrauch (Spiraea in Sorten), gemeiner Flieder (Syringa vulgaris), Zaubernuss (Hamamelis), Schneebeere (Symphoricarpos in Sorten), Hain-Buche (Carpinus betulus), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
Durch Straßenanhebung erforderliche Böschungen sind auf den Grundstücken zu dulden.

II. HINWEISE

1. Archäologische Funde sind entsprechend § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz LSA der Denkmalbehörde zu melden.
2. Die Baumschutzsatzung August 2010 der Stadt Dessau-Roßlau vom 22.07.2010 ist zu beachten.
3. Die Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.01.2016 ist zu beachten.
4. Höhenunterschiede zwischen öffentlichen und privaten Grundstücksflächen sind anzugleichen und entsprechend zu gestalten.
5. Sämtliche Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung, welche bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau zu beantragen ist.
6. Entsprechend der Kampfmittelbelastungskarte des Technischen Polizeiamtes des Landes Sachsen-Anhalt sind Teilflächen im südwestlichen sowie südöstlichen Bereich des Plangebietes der Lobenbreite als kampfmittelbelastet (Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen in den v. g. Bereichen, sind Kampfmittelsondierungen vorzunehmen. Bei Auffinden von Kampfmitteln sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine Polizeidienststelle umgehend zu informieren.
7. Um Grundstücksvermässungen und Schäden an Bauwerken zu vermeiden sind zur Festlegung der Art der Versickerungsanlage sowie zu deren Bemessung standortkonkrete Baugrunduntersuchungen des Untergrundes auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen. Eine Unterkellerung von Bauwerken auch in den nördlichen Bereichen sollte aufgrund der Nähe zur Elbe und den direkt damit zusammenhängenden Grundwasserständen nicht erfolgen oder zumindest in schwarzer bzw. weißer Wanne ausgeführt werden.
8. Zum Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Die Inhalte sind insbesondere bei der Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung zu beachten! Die Entwässerungskonzeption 2. Änderung ist im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Dessau Roßlau einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG (SACHSEN-ANHALT)

- Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**BauO LSA**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2013, mehrfach geändert durch Gesetz vom 28.09.2016 (GVBl. LSA S. 254)
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (**LEP 2010**) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, in Kraft seit dem 24.12.2006
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-**BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.125 "GROSSE LOBENBREITE"

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau vom ..... folgende Satzung über die 1.Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 125 "Große Lobenbreite", für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen
- Hinweise

Verfahrensvermerke

1. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt der Stadt Dessau-Roßlau hat am 06.06.2017 der Aufstellung und dem Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplanes Nr. 125 "Große Lobenbreite" einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

   Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Dessau Nr. 08/2017 am 29.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr.125 "Große Lobenbreite", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), hat in der Zeit vom 07.08.2017 bis 08.09.2017 öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Ausgabe 08/2017 vom 29.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.08.2017 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am .....geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

5. Die 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 125 "Große Lobenbreite" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.
   Die Begründung mit Umweltbericht der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplanplan Nr. 125 "Große Lobenbreite" wurde mit gleichem Beschluss vom ..... gebilligt.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Ausgabe ..... vom ..... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

   In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V.m. § 215 BauGB erfolgt.

   Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

8. Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

   Dessau-Roßlau, den .....
   Der Oberbürgermeister

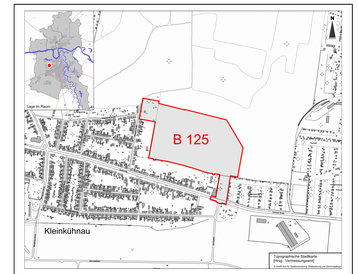

Anlage 3 zur BV/403/2017/III-61

STADT DESSAU-ROSSLAU

1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 125

"Große Lobenbreite"

SATZUNG

Maßstab 1 : 1.000 Stand: 20.10.2017

STADT DESSAU-ROSSLAU